

## **›Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge‹ in Europa. Wohlfahrtsstaatliche Hervorbringungsformen im internationalen Vergleich**

### **Zusammenfassung**

Der Artikel präsentiert Ergebnisse einer international vergleichenden Analyse zur wohlfahrtsstaatlichen Hervorbringung ›Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge‹. Anschließend an den aktuellen Forschungsstand, den theoretischen Hintergrund und die Beschreibung des methodischen Vorgehens werden 13 europäische Wohlfahrtsstaaten hinsichtlich der hier jeweils stattfindenden Konstruktion von ›Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen‹ verglichen. Im Anschluss an eine komparative Darstellung der Forschungsergebnisse zu den drei als wesentlich angesehenen Konstruktionsschritten der Altersfeststellung, Erstaufnahme und längerfristigen Unterbringung ›Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge‹ erfolgt eine wohlfahrtsstaatstheoretische Interpretation der empirischen Ergebnisse.

**Schlagnote:** Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge, Wohlfahrtsstaaten, Europa, internationaler Vergleich, Altersfeststellung, Erstaufnahme, langfristige Unterbringung

### **Unaccompanied Minors in Europe. An International Comparison of their Reifications through Welfare States**

#### **Abstract**

The article presents findings from a comparative study on the reification of ›unaccompanied minors‹ through western welfare states. After sketching the state of research and describing the theoretical framework and research methods, we will compare the construction of ›unaccompanied minors‹ in 13 European welfare states. We will present empirical data on three crucial phases in the construction of ›unaccompanied minors‹: age assessment, initial reception and long-term accommodations. In the end, we will conclude the article with an interpretation of the gained insights from the perspective of welfare state theory.

**Keywords:** unaccompanied minors, welfare states, Europe, international comparison, age assessment, initial reception, long-term accommodation

## 1. Einleitung

Mit der in den 2010er Jahren zunächst angestiegenen Zahl der erfolgreich in die EU geflüchteten Menschen ist auch die Anzahl sogenannter ›Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge‹ (UMF)<sup>1</sup> gestiegen. Eindrücklich lässt sich diese Steigerung etwa anhand der Anzahl gestellter Asylanträge um die Jahre 2015/2016 nachvollziehen: Während 2008 11.695 allein eingereiste unter 18-Jährige einen Asylantrag in Mitgliedstaaten der EU stellten, waren es 2016 63.290 Anträge (Parusel 2017: 4; zur entsprechenden Dynamik in Deutschland Thomas et al. 2018: 17). Es ist in diesem Zusammenhang wichtig darauf hinzuweisen, dass die Einreise als ›UMF‹ nicht zwingend mit der Stellung eines Asylantrages einhergeht, sodass die Anzahl der Einreisenden höher ist als die Anzahl der gestellten Asylanträge.<sup>2</sup>

Die Zahl erfolgreich in die EU geflüchteter Menschen ist inzwischen – maßgeblich bedingt durch eine weitgehende Abriegelung der sogenannten Balkanroute/östlichen Mittelmeerroute durch die EU-Mitgliedstaaten – wieder zurückgegangen. Dies gilt auch für die Untergruppe gesetzlich minderjähriger junger Menschen, die unbegleitet in die EU einreisen und hier Anträge auf Asyl stellen konnten. So ist die Anzahl durch ›UMF‹ gestellter Asylanträge in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2017 auf 31.800 und 2018 auf 19.700 Anträge gesunken (Eurostat 2019).

Insbesondere infolge der kumuliert nach wie vor hohen Anzahl von Menschen in Europa, die in die Kategorie ›UMF‹ fällt, lässt sich beobachten, dass diese Gruppe auch in der internationalen Forschung verstärkt in den Blick genommen wird (Salmerón-Manzano/Manzano-Agugliaro 2019). Die verfügbaren Publikationen zeigen, dass bisherige Untersuchungen zum Thema erstens häufig auf

- 
- 1 Wir verwenden den Begriff ›Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge‹, da dieser die drei zentralen wohlfahrtsstaatlichen Konstruktionsmerkmale enthält, die später im Artikel expliziert werden. Alle drei Merkmale sind gleichermaßen Bedingung für die Konstruktion, sodass wir uns dafür entschieden haben, alle Wörter des Begriffs großzuschreiben. Dementsprechend ist die Rede von ›Unbegleiteten Minderjährigen‹ oder international ›unaccompanied minors‹ aus unserer Sicht eine Verkürzung.
  - 2 Allein in Deutschland befanden sich im Februar 2016 60.638 ›UMF‹ in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, wobei die Anzahl seit Mai 2016 kontinuierlich zurückgeht (Deutscher Bundestag 2018: 9). Für eine Übersicht der Alters- und Geschlechtsverteilung ›Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge‹ siehe Deutscher Bundestag (2018: 11).

Kontexte westlicher Wohlfahrtsstaaten bezogen bleiben. Zweitens kann festgestellt werden, dass dort, wo dieser Kontext weitergehend reflektiert wird, Fallstudien zu einzelnen EU-Mitgliedstaaten das Gros der vorliegenden Studien darstellen. Und drittens lässt sich ausmachen, dass international-vergleichende Perspektiven auf das Phänomen in westlichen Wohlfahrtsstaaten bislang selten sind.

Der vorliegende Artikel setzt aufbauend auf einer vorhergehenden Publikation zum Thema (Sandermann et al. 2017) bei diesem Forschungsdesiderat an, indem er Ergebnisse einer komparativen Untersuchung zu Aufnahme- und Unterbringungslogiken von ›UMF‹ durch 13 europäische Wohlfahrtsstaaten präsentiert und wohlfahrtsstaatstheoretisch diskutiert. Der Kontext wohlfahrtsstaatlicher Konstruktionsleistungen, welche es erst ermöglichen, von ›UMF‹ zu sprechen, wird dabei explizit in den Mittelpunkt der vergleichenden Untersuchung gerückt.

Unsere Argumentation beginnt dementsprechend mit einer skizzenhaften Beschreibung der bereits bestehenden komparativen Forschung zu ›UMF‹ (Kapitel 2) und zeigt das gerade benannte Forschungsdesiderat noch einmal umfassender auf. Daran anschließend erläutern wir den theoretischen Rahmen unseres komparativen Vorgehens sowie unsere Forschungsfrage (Kapitel 3), beschreiben unser methodisches Vorgehen sowie die Sampleauswahl (Kapitel 4) und gehen danach auf die Hauptergebnisse unserer Analyse ein (Kapitel 5). Der Artikel endet mit einer kurzen Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse und einer wohlfahrtsstaatstheoretischen Interpretation der empirisch sich erschließenden Hervorbringungsprozesse von Personen als ›UMF‹ (Kapitel 6).

## 2. Forschungsstand und Ausgangsthese des Beitrags

Viele der bisher vorliegenden komparativen Studien und Berichte bieten vor allem statistische Übersichten, die zum Teil Wege aufzeigen, wie dieser Personengruppe im Sinne von Good/Best Practice-Ansätzen geholfen werden kann bzw. sollte (Celikaksoy/Wadensjö 2016). Verfasser\*innen solcher Übersichten sind neben ausgewiesenen Einzelautor\*innen und Autor\*innenkollektiven politiknahe Forschungsinstitutionen, so etwa Eurostat<sup>3</sup>, Unicef, UNHCR, Save the Children und Amnesty International. Diese Übersichten haben einen hohen Wert für politische Entscheidungsträger. Allerdings findet man in diesen Berichten selten Überlegungen und Erörterungen auf der erkenntniseröffnenden Theorieebene, welche verdeutlichen würden, auf welcher Grundlage und mit welchem

---

3 Seit 2008 veröffentlicht Eurostat halbjährlich bis jährlich Statistiken zur Anzahl von ›UMF‹.

genauerer Erkenntnisinteresse die einander gegenübergestellten Daten hinsichtlich welcher genaueren Fragestellung interpretiert und beschrieben wurden (Parusel 2011). Dementsprechend weisen die meisten dieser Studien keine im engeren Sinne komparative Perspektive auf, obgleich sie mit internationalen Statistiken operieren. Sie sind stattdessen eher als multiperspektivische Gegenüberstellungen einzelner statistischer Fälle zu lesen, für die aus internationalen Daten geschöpft wird.

Eine Ausnahme in diesem Zusammenhang stellen die Berichte des European Migration Network (EMN) der Europäischen Kommission dar (EMN 2010; 2015a; 2015b). Diese Berichte entsprechen in Aufbau und argumentativer Vorgehensweise deutlicher einer komparativen Logik und befassen sich vergleichend mit einzelnen politischen Strategien und praktischen Umsetzungsmöglichkeiten im Umgang mit der Zielgruppe ›UMF‹. Dabei wurden in der bisherigen Arbeit des EMN wichtige, dezidiert komparativ erarbeitete Statistiken vorgestellt sowie Forschungsbedarfe zwecks weitergehender komparativer Untersuchungen identifiziert (so z.B. mit Bezug auf nicht asylsuchende UMF, das Verschwinden junger Menschen aus Aufnahmeeinrichtungen sowie Fragen des Statuswechsels bei Erreichen der Volljährigkeit). Auf diese Weise liefern die Berichte nicht nur eine wichtige Grundlage für politische Entscheidungsträger, sondern ermöglichen es auch der Forschung, komparative Perspektiven auf europäischer Ebene unterschiedener einzunehmen und weiterzuentwickeln. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass international vergleichende Forschung zu ›UMF‹ auch hier erkennbar erst am Anfang ihrer Entwicklung steht. Denn selbst die EMN-Berichte erschöpfen sich weitgehend in einer Addition politischer Debatten in den Nationalstaaten, die zwar gewissermaßen in einer supranationalen Perspektive als ›Fragen der EU‹ zusammengeführt, jedoch als solche gerade *nicht* international-vergleichend dekonstruiert, sondern in (politisch zu begrüßender, aber gleichwohl normativer Perspektive) zu ›gemeinsamen Fragen der EU‹ erklärt werden. Auf diese Weise erreichen auch die Berichte des EMN bisher nicht vollauf die Möglichkeiten einer langfristig zu entwickelnden international-vergleichenden Forschung zum Phänomen ›UMF‹.

Neben den genannten Studien finden sich einzelne Arbeiten, die mit einem dezidiert komparativen Ansatz spezifische Forschungsfragen verfolgen, welche allerdings bisher auf den Vergleich zweier oder maximal dreier Staaten beschränkt bleiben (siehe etwa Kaukko/Wernesjö 2016; Aflaki/Freise 2019). Auch in der Summe vorliegender Einzelstudien entspricht dies jedoch bis dato keiner breit international vergleichenden Forschung zum Thema. Dies zeigt sich

insbesondere in einer noch mangelnden Breite in der Auswahl von Vergleichsfällen.

Der vorliegende Artikel versucht nun, in Rückgriff auf allgemeinere theoretische Perspektiven komparativer Wohlfahrtsstaatsforschung, deren aktuellem Stand jahrzehntelange empirische Evidenz zugrunde liegen, einen weiteren Schritt in Richtung einer international-vergleichenden Forschungsperspektive zum Phänomen ›UMF‹ zu gehen. Dabei lautet die Grundthese des vorliegenden Beitrags, dass ›UMF‹ zunächst heuristisch als ein ›Wohlfahrtsstaatliches Problem‹ zu theoretisieren sind, welches durch in der Regel nationalstaatlich geprägte sozialpolitische Programme bearbeitet wird.

### 3. Theoretischer Rahmen und Gegenstandsbestimmung

Die Bezeichnung ›UMF‹ kann als ein Ausdruck moderner Institutionalisierung verstanden werden. Für diese Institutionalisierung ist die Idee (nationaler) Wohlfahrtsstaaten zentral (Clarke 2014). Folglich verstehen wir die Rede von ›UMF‹ als einen Befund dafür, dass fernab national-spezifischer Unterschiede, was die Gestaltung und Ausgestaltung »wohlfahrtsstaatlicher Arrangements« (Kessl 2013: 9) anbelangt, der Begriff ›UMF‹ Ausdruck einer allgemein wohlfahrtsstaatlich verfassten, soziopolitischen Relation ist.

Zugleich lässt sich mit Chavez und Menjivar (2010: 73) festhalten, dass in spezifischen nationalstaatlichen Kontexten und Praxisfeldern durchaus vielschichtige begriffliche Variationen dieses Oberbegriffs zu finden sind:

»Each categorization reflects the policies and positions of receiving or transit countries regarding this phenomenon, and each triggers varied policy responses, including legal actions that can lead to immediate deportation, which are based on the technicalities of the definition used« (Chavez/Menjivar 2010: 73).

Aus dieser Perspektive sind ›UMF‹ also weder eine irgendwie ›neutral‹ bezeichnete, objektiv beobachtbare Gruppe von Menschen, noch stellt diese Bezeichnung einen rein technischen Terminus ohne reelle Bedeutung für die durch ihn bezeichneten Menschen dar. ›UMF‹ sind stattdessen sinnvoll als ein soziales Phänomen zu verstehen, das im Akte einer wohlfahrtsstaatlichen Bezeichnung soziopolitisch konstruiert wird (Holstein/Miller 1993; Spector/Kitsuse 2001; Schneider/Ingram 2008; Orme/Briar-Lawson 2010).

Nimmt man dieses Grundverständnis einer phänomenal sowie begrifflich vielfach verschränkten Entität ›UMF‹ mit national-spezifischen Institutionalisierungsformen wohlfahrtsstaatlicher Apparate auf praktischer sowie diskursiver Ebene

ernst, so sind für ein angemessenes wissenschaftliches Verständnis von ›UMF‹ in international-vergleichender Perspektive im Grunde hochkomplexe Mehrebenenanalysen obligat. Diese Analysen müssten in umfassender Weise rechtliche Bestimmungen, organisationale Zuständigkeiten, finanzielle und professionelle Herangehensweisen sowie politisch-diskursive und administrative Verschränktheiten zwischen bezeichneten und bezeichnenden Personen und Organisationen auf diskursiver sowie praktischer Ebene in den Mittelpunkt der Betrachtung von ›UMF‹ rücken.

Das Wechselspiel zwischen den hiermit nur angedeuteten, historisch in vielfältiger Weise entstandenen funktionalen Strukturen und Verfahrenslogiken europäischer Wohlfahrtsstaaten und der Personengruppe junger Menschen, welche mit unter 18 Jahren und ohne Unterstützung durch Menschen, denen staatlicherseits ein Personensorgerecht ihnen gegenüber zugesprochen wird, in die EU eingereist sind, kann in diesem Artikel nur andeutungsweise und mit einem engen Fokus beschrieben werden. Was dieser Artikel in diesem Sinne leisten kann, ist eine erste komparative Analyse der Beziehung zwischen jungen Menschen, die als ›UMF‹ adressiert werden, und den Organisationsformen in 13 ausgewählten europäischen Wohlfahrtsstaaten.

Für ein solches Ansinnen wäre es nun jedoch unzureichend, einzig nationalstaatliche Sozialpolitiken ins Verhältnis zueinander zu setzen. Denn wenngleich Wohlfahrtsstaaten per Definition nationale Einheiten sind und sich dies auch empirisch und trotz des inzwischen ausgebauten EU-Institutionengefüges immer wieder zeigt (Clarke 2014), so ist gleichwohl Folgendes zu berücksichtigen:

Europäische Wohlfahrtsstaaten haben seit der Zeit ihrer Entstehung unterschiedliche Strukturen und Verfahrensabläufe auf regionaler bzw. kommunaler Ebene entwickelt. Dies gilt nicht ausschließlich, aber gerade auch für in hohem Maße subsidiär organisierte Wohlfahrtssysteme wie beispielsweise das bundesdeutsche (Heglich/Meyer 2008; Sandermann 2010).

Zudem – und für unser Anliegen ebenso entscheidend – können mittlerweile zwei weitere Ebenen von sozialpolitischen Vorgaben unterschieden werden, die sich regelmäßig auf ›UMF‹ beziehen: Auf der *globalen Ebene* werden ›UMF‹ regelmäßig durch die Vereinten Nationen und durch mit der UN assoziierte Organisationen als soziopolitisches Phänomen hervorgebracht. Dies geschieht z.B. jedes Mal, wenn dort Rechte von Geflüchteten und/oder Kindern formuliert und von dort weitergehende Richtlinien und Verfahren zum Umgang mit ›UMF‹ auf nationalstaatlicher und/oder supranationaler Ebene eingefordert werden (siehe etwa UNKRK 1989; UNHCR 1997 in Anlehnung an UNHCR 1994; UNHCR/UNICEF 2014). Und auch auf der *europäischen Ebene* werden ›UMF‹ regelmä-

big als soziopolitisches Phänomen durch Verordnungen und Richtlinien der EU hervorgebracht (Parusel 2011).

Die soziopolitischen Hervorbringungsformen von ›UMF‹ auf diesen drei Ebenen sind nicht nur unterschiedlich, sondern können sich stark widersprechen, was es umso dringlicher macht, bei einer Analyse des organisationalen Umgangs mit ›UMF‹ zwischen den Ebenen zu unterscheiden.

Im Folgenden beschränken wir uns dabei auf eine vergleichende Analyse auf der Ebene des nationalen Wohlfahrtsstaats, da wir diese Ebene für den Bereich der europaweiten Hervorbringung von ›UMF‹ nach wie vor als einflussreichste Ebene bewerten. Mit dieser Einschätzung zur empirisch gesehen weiterhin klar hervorstechenden Rolle nationaler Wohlfahrtspolitiken in Europa befinden wir uns im Einklang mit dem Mainstream der sozialpolitischen Forschung insgesamt (Lamping 2008); der anhaltende ›Verteilungskampf‹ zwischen EU-Mitgliedstaaten bei der Aufnahme und Unterbringung geflüchteter Menschen ist nur ein Indiz für die nach wie vor eher marginale Etablierung sozialpolitischer Grundsätze auf EU-Ebene. Dies gilt auch für den wohlfahrtsstaatlichen Umgang mit ›UMF‹.

#### 4. Forschungsfrage, Methodik und Sample

Ausgehend von den obenstehenden Überlegungen zu Forschungsstand, theoretischer Rahmung und Gegenstandsbestimmung fragt der vorliegende Beitrag danach, worin national-wohlfahrtsstaatspezifische Unterschiede bei der europaweiten Hervorbringung von ›UMF‹ liegen, welche sich aus allgemeinen Annahmen international-vergleichender Wohlfahrtsstaatsforschung heraus vermuten lassen, und inwiefern sich dabei (dennoch) länderübergreifende Gemeinsamkeiten feststellen lassen.

Hieraus abgeleitet ist nun danach zu fragen, welche Elemente wohlfahrtsstaatlicher Interventionen gegenüber Menschen, die als ›UMF‹ begriffen werden, in den Blick gerückt werden sollen. Weil wir davon ausgehen, dass sich die Logik wohlfahrtsstaatlicher Interventionen theoretisch gewinnbringender durch die Analyse prozesshafter Abläufe als mit Blick auf statische Strukturen nachvollziehen lassen (Lessenich 2008), ist es unseres Erachtens sinnvoll, drei Phasen, im Zuge derer junge Menschen schrittweise zu ›UMF‹ gemacht werden, systematisch voneinander zu unterscheiden. Diese drei Phasen lassen sich beschreiben als:

- Erstaufnahmephasen zur Einstufung als ›UMF‹
- Phasen der längerfristigen Unterbringung als ›UMF‹
- Phase zur Beendigung des Status ›UMF‹

Unser Beitrag bezieht sich auf die Phasen der Erstaufnahme und der längerfristigen Unterbringung. Für einen angemessenen Vergleich der dritten Phase der Beendigung bzw. Dekonstruktion des Status ›UMF‹ gibt es keine hinreichende Datengrundlage. Um die beiden ersten Phasen empirisch zu analysieren, haben wir folgende übergreifende Forschungsfrage entwickelt: Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen verschiedenen europäischen Wohlfahrtsstaaten lassen sich in Bezug auf die Aufnahme junger Menschen, die als ›UMF‹ konstruiert werden, zeigen, wenn man die jeweiligen Phasen von Erstaufnahme und längerfristiger Unterbringung als ›UMF‹ miteinander vergleicht?

Als einen ersten Schritt zur Beantwortung dieser Forschungsfrage werden wir im Folgenden bereits bestehende Daten zur Konstruktion von ›UMF‹ in 13 europäischen Wohlfahrtsstaaten komparativ zusammenführen.

Dafür nutzen wir Daten zur Erstunterbringung und zur längerfristigen Unterbringung von ›UMF‹ aus länderspezifisch ansetzenden Forschungsberichten und Fachartikeln. Wir verstehen dabei die jeweiligen Publikationen als Forschungsmaterial, das wir durch eine inhaltlich-strukturierende qualitative Inhaltsanalyse (Schreier 2014) erschließen. Die Bildung der entsprechenden Codings und Kategorien erfolgte sowohl deduktiv als auch induktiv (Benaquisto 2008; Lockyer 2004). In einem zweiten Schritt wurde aus den bestehenden Kategorien ein komparatives Analyseschema erstellt, das es ermöglichte, die gesammelten Daten vergleichend darzustellen und zu interpretieren (Palmberger/Gingrich 2014).

Insgesamt wurden 13 europäische Länder in die Analyse einbezogen. Der Datenkorpus umfasst 32 Dokumente, die alle zwischen 2010 und 2017 veröffentlicht wurden. Ein Teil der Dokumente stammt aus den zwei Special Issues der Zeitschrift *Social Work and Society* zum Thema ›Unaccompanied Minors in Europe‹ (2017), die eine gute Grundlage zur Analyse der 13 wohlfahrtsstaatlichen Rahmenbedingungen geben.<sup>4</sup> Bei widersprüchlichen Angaben in unterschiedlichen Dokumenten wurden die Informationen durch eine ergänzende Internetrecherche auf ihre Validität und Aktualität hin überprüft. In einem Fall wurde zusätzlich ein literaturergänzendes Experteninterview geführt. Uns ist bewusst, dass die Organisation und die Abläufe in den einzelnen Phasen des Aufnahmeprozesses von ›UMF‹ sich in den letzten Jahren zum Teil deutlich verändert haben. Der Anstieg von Fluchtmigration allgemein sowie von Aufnahmen ›UMF‹ im Speziellen hat somit auch innerhalb des Erhebungszeitraums Auswirkungen gehabt. Beispielsweise hat im bundesdeutschen Kontext das sogenannte Umver-

---

4 Die Beschränkung des Samples auf die 13 Wohlfahrtsstaaten begründet sich dementsprechend über das Vorhandensein einer belastbaren Datengrundlage.



teilungsgesetz die Verfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer grundlegend neugestaltet, und auch die hohe Varianz der Unterbringungsformen in der Phase der langfristigen Unterbringung könnte als eine Adaption an eine Ausnahmesituation interpretiert werden. Ungeachtet des Wandels der Organisation und der Abläufe halten wir analytische Zwischenstände zum Phänomen mit einem wissenschaftlichem Erklärungsanspruch für hilfreich, auch für die (fach-)politische Diskussion.

## 5. Ergebnisse

Junge Menschen, die ohne Erziehungsberechtigte nach Europa einreisen und keine Staatsbürger\*innen eines europäischen Staates sind, werden nur zu ›UMF‹, wenn sie in Bezug zu wohlfahrtsstaatlichen Institutionen gebracht werden, die diese Kategorisierung ermöglichen. In vielen Fällen spielt sich dieser Hervorbringungsprozess direkt in der Phase der sogenannten Erstaufnahme<sup>5</sup> ab. Die wohlfahrtsstaatliche Konstruktion von ›UMF‹ beschränkt sich jedoch nicht auf die Erstaufnahmephase. Vielmehr werden Personen, die dieser Zielgruppe zugeordnet werden, auch während der langfristigen Unterbringung konstant als Mitglieder dieser Gruppe (re)konstruiert und damit wohlfahrtsstaatlich kategorisiert. Aus diesem Grund ist es für eine komparative Analyse wohlfahrtsstaatlicher Hervorbringungslogiken von ›UMF‹ in Europa sinnvoll, ergänzend zu vergleichen, wie europäische Wohlfahrtsstaaten die langfristige Unterbringung von ›UMF‹ organisieren. Aus forschungspragmatischen Gründen beschränken wir uns bei der Analyse dieser Konstruktionsphase auf asylsuchende Personen.<sup>6</sup>

---

5 Insgesamt gibt es nur wenige Veröffentlichungen, die den Ablauf und die Organisation der Erstaufnahmephase in den jeweiligen Wohlfahrtsstaaten beschreiben. Einen kurzen komparativen Überblick über diese Phase findet man im EMN-Bericht (2014a: 9–10).

6 Die Datenlage zu geflüchteten, aber nicht asylsuchenden minderjährigen Personen in Europa ist bislang sehr beschränkt. Eine Übersicht dazu findet sich in einem Bericht des EMN (2015b: 41). Das EMN erwähnt an anderer Stelle, dass diese Personengruppe in der Regel in ähnlichen Einrichtungen untergebracht sei wie asylsuchende minderjährige Personen (EMN 2015a: 23). Es gibt jedoch Fälle in unserem Sample (wie z.B. Österreich), in denen die Zuständigkeit für asylsuchende und nicht-asylsuchende geflüchtete Personen per se auf unterschiedlichen administrativen Ebenen liegt, sodass sich auch die längerfristige Unterbringung von ›UMF‹, die kein Asyl suchen, von der längerfristigen Unterbringung von ›UMF‹, die Asyl suchen, unterscheiden kann.

## 5.1 Die wohlfahrtsstaatliche Hervorbringung ›Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge‹ im Zuge der Erstaufnahmephase

Im Zuge der Erstaufnahme von Personen als ›UMF‹ ist es – so lässt sich zunächst allgemein vorausschicken – essenziell, dass dem jeweils als Mitglied dieser Gruppe gefassten Menschen drei Eigenschaften zugeschrieben werden: Minderjährigkeit, Unbegleitetheit und ein Flüchtlingsstatus. Alle drei Zuschreibungen sind wichtig, um die damit konstruierte Gruppe von anderen wohlfahrtsstaatlich hergestellten Zielgruppen zu unterscheiden. So wird die Gruppe z.B. von minderjährigen Geflüchteten, die begleitet einreisen, von als ›erwachsen‹ eingestuften Geflüchteten abgegrenzt, ebenso von Minderjährigen, welche die jeweilige Staatsbürgerschaft des Aufnahmestaates besitzen, aber ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten (ein-)reisen.

Vor diesem Hintergrund haben wir für unsere Analyse der Erstaufnahmephase zwei Aspekte vergleichend untersucht: erstens den Zeitpunkt der Altersbestimmung von geflüchteten Menschen, deren Alter angezweifelt wird, sowie zweitens die Art der Einrichtung, in der sie im Zuge der Erstaufnahmephase untergebracht werden.

Altersbestimmungen spielen offensichtlich eine zentrale Rolle in der Hervorbringung von ›UMF‹ durch europäische Wohlfahrtsstaaten – geht es beim Alter doch um das für die Zuschreibung von ›Minderjährigkeit‹ entscheidende Hintergrundfaktum. Allerdings unterscheiden sich die 13 von uns untersuchten Wohlfahrtsstaaten erkennbar darin, wie und wann genau die Altersbestimmung durchgeführt wird (siehe Tab. 1).<sup>7</sup> Der Großteil der in unserem Sample vertretenen europäischen Wohlfahrtsstaaten geht so vor, dass junge Menschen, die alleine reisen und potentiell, aber nicht offensichtlich als ›UMF‹ gelten, im Aufnahmeprozess von anderen Geflüchteten getrennt und an spezialisierte Organisationen weitergeleitet werden, die den Auftrag haben, das Alter der jeweiligen Person im Laufe des weiteren Aufnahmeprozesses zu überprüfen (hierzu zählen Deutschland, England<sup>8</sup>, Irland, Italien, Norwegen, Österreich, Rumänien und Schweden).

---

7 Neben den Zeitpunkten für die Altersbestimmung unterscheiden sich auch die Methoden zur Altersfeststellung. Eine Aufschlüsselung dazu, welche der 13 untersuchten Staaten welche Methoden zur Alterserkennung benutzen, lässt die Datenlage leider nicht zu. Die Alterserkennung ist zudem nicht in jedem Wohlfahrtsstaat einheitlich geregelt (EMN 2015a). Generell kann zwischen medizinischen und nicht-medizinischen Verfahren unterschieden werden. Für eine Beschreibung der unterschiedlichen Feststellungsmethoden und deren Vor- bzw. Nachteile siehe European Asylum Support Office (2014).

8 Wir haben uns dafür entschieden, die Analyse auf England engzuführen, weil sich die Kinder- und Jugendhilfe mitunter stark in England, Schottland, Wales und Nordirland unterscheidet und

In den fünf übrigen Ländern wird die Überprüfung des Alters, sofern es angezweifelt wird, direkt durch Mitarbeiter\*innen der jeweiligen Grenzbehörden<sup>9</sup> durchgeführt (so in Belgien, Frankreich, Griechenland, den Niederlanden und der Schweiz). Dieser auf den ersten Blick kleine Unterschied ist wichtig, da er verdeutlicht, dass der Beginn des Konstruktionsprozesses von ›UMF‹ variiert. Während in den zuerst aufgeführten acht Wohlfahrtsstaaten die Möglichkeit, es mit einem ›UMF‹ zu tun zu haben, dafür ausreicht, diesen Menschen im weiteren Aufnahmeprozess gesondert zu behandeln, ist dies in den anderen fünf Staaten erst möglich, wenn die jeweilige Grenzbehörde das Alter verifiziert hat.

Wir interpretieren die Unterschiedlichkeit in Bezug auf die Frage, wie und wann eine Altersfeststellung durchgeführt wird als ein erstes, grundlegendes Muster in der anfänglichen Konstruktion von ›UMF‹, das erkennen lässt, inwiefern Wohlfahrtsstaaten dazu tendieren, ›UMF‹ entweder als ›Fälle der Flüchtlingshilfe‹ oder als ›Fälle der Kinder- und Jugendhilfe‹ einzuordnen. In acht Fällen und damit der Mehrheit der untersuchten europäischen Wohlfahrtsstaaten werden junge Menschen, die ohne Erziehungsberechtigte einreisen, bereits bei Vorliegen des Verdachts, dass ihnen der Status ›UMF‹ zugeschrieben werden kann, (zunächst) als ›Fall der Kinder- und Jugendhilfe‹ behandelt. Die anderen fünf Wohlfahrtsstaaten unseres Samples hingegen tendieren klar zu einer Erstaufnahme im Sinne von ›Flüchtlingshilfe‹; dieser Logik entspricht der Versuch, das Alter junger Einreisender im Zweifelsfall vor einer Unterbringung in kinder- und jugendhilfespezifischen Einrichtungen abzusichern.

---

so Unterschiede in den Unterbringungsformen bestehen (Wade 2017). Das Migrationsrecht ist hingegen in ganz Großbritannien gleich.

9 ›Grenz‹ ist in diesem Zusammenhang in einem weiteren, übertragenen Sinn zu verstehen, denn die Altersfeststellung findet oft dann statt, wenn ein ›UMF‹ etwa bei einem Aufgriff im grenznahen Gebiet oder bei Personenkontrollen im Landesinnern zum ersten Mal in Kontakt mit Ordnungskräften kommt (dazu auch Hjern et al. 2018).

*Tabelle 1: Zeitpunkt der Altersbestimmung und Unterbringungsart von Personen, die als ›Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge‹ eingestuft werden, während der Erstaufnahmephase (im Vergleich 13 europäischer Wohlfahrtsstaaten)*

Land	Feststellung des Alters (falls angezweifelt)	Unterbringungsart während der Erstaufnahmephase
Belgien	An der Grenze (EMN 2015a: 17)	In auf ›UMF‹ spezialisierten Einrichtungen (De Graeve et al. 2017: 5)
Deutschland	Während der Erstaufnahmephase (Zeller/Sandermann 2017: 11)	In auf ›UMF‹ spezialisierten Einrichtungen In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Zeller/Sandermann 2017: 13)
England	Während der Erstaufnahmephase (EMN 2015a: 17)	In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (EMN 2015a: 23; Wade 2017: 5)
Frankreich	An der Grenze (EMN 2015a: 17)	In auf ›UMF‹ spezialisierten Einrichtungen In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (EMN 2014b: 24)
Griechenland	An der Grenze (EMN 2015a: 17)	In Einrichtungen der Flüchtlingshilfe (Fili/Xythali 2017: 4)
Irland	Während der Erstaufnahmephase (EMN 2015a: 17)	In auf ›UMF‹ spezialisierten Einrichtungen In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Arnold/Ní Raghallaigh 2017: 10)
Italien	Während der Erstaufnahmephase (EMN 2015a: 17)	In auf ›UMF‹ spezialisierten Einrichtungen (Accorinti 2015: 63)
Niederlande	An der Grenze (Zijlstra et al. 2017: 5)	In auf ›UMF‹ spezialisierten Einrichtungen In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Zijlstra et al. 2017: 9)
Norwegen	Während der Erstaufnahmephase (EMN 2015a: 17)	In auf ›UMF‹ spezialisierten Einrichtungen In Einrichtungen der Flüchtlingshilfe (Staver/Lidén 2014: 25)
Österreich	Während der Erstaufnahmephase (EMN 2015a: 17)	In auf ›UMF‹ spezialisierten Einrichtungen (Heilemann 2017: 6)
Rumänien	Während der Erstaufnahmephase (Bejan et al. 2017: 8)	In Einrichtungen der Flüchtlingshilfe (Bejan et al. 2017: 10)
Schweden	Während der Erstaufnahmephase (EMN 2015a: 17)	In auf ›UMF‹ spezialisierten Einrichtungen In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe In Einrichtungen der Flüchtlingshilfe (Çelikaksoy/Wadensjö 2017: 9; EMN 2015a: 23)
Schweiz	An der Grenze (Experteninterview)	In auf ›UMF‹ spezialisierten Einrichtungen (Experteninterview)

Parallel zu den gezeigten Verschiedenheiten, was den Zeitpunkt der Altersfeststellung während der Erstaufnahmephase betrifft, lassen sich während dieser Phase insgesamt drei Unterbringungsformen unterscheiden. Menschen, die als ›UMF‹ gelten, werden, wie unser internationaler Vergleich zeigt, in folgenden drei Einrichtungenformen erstuntergebracht:

- in auf diese Zielgruppe spezialisierten Einrichtungen,
- in allgemeinen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- in allgemeinen Einrichtungen der Flüchtlingshilfe.

Gerade weil sich erkennen lässt, dass diese drei Formen der Unterbringung während der Erstaufnahmephase häufig kombiniert werden, ist ein genauerer Blick auf die empirisch auffindbaren Kombinationen interessant. Dabei zeigt sich, dass sich die genannten Unterbringungsarten zwar theoretisch auf sieben unterschiedliche Weisen kombinieren lassen, sich in unserem Sample jedoch nur fünf dieser möglichen Kombinationen finden lassen (siehe Tab. 1, dritte Spalte): Als einziges Land der 13 untersuchten europäischen Wohlfahrtsstaaten nutzt England für die Unterbringung von ›UMF‹ ausschließlich Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Zwei der untersuchten Wohlfahrtsstaaten (Griechenland, Rumänien) dagegen bringen ›UMF‹ durchweg in Einrichtungen der Flüchtlingshilfe unter. Wiederum vier Wohlfahrtsstaaten (Belgien, Italien, Österreich, Schweiz) greifen für die Unterbringung von ›UMF‹ generell auf für diese Zielgruppe spezialisierten Einrichtungen zurück. Fünf weitere Wohlfahrtsstaaten (Deutschland, Frankreich, Irland, die Niederlande, Norwegen) realisieren die Unterbringung von ›UMF‹ sowohl in Einrichtungen, die auf diese Zielgruppe spezialisiert sind, als auch in allgemeinen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Bei dieser Kombination werden zumeist Kinder und jüngere Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht, wohingegen ältere Jugendliche in auf ›UMF‹ spezialisierten Einrichtungen verteilt werden. Nur ein Wohlfahrtsstaat weist eine Kombination aller drei Unterbringungsformen auf (Schweden).

Wir interpretieren diese Unterschiede hinsichtlich der Unterbringungsformen während der Erstunterbringungsphase als weitere Facette des zuvor bereits erläuterten Grundmusters im Herstellungsprozess von ›UMF‹. Auch hier zeigt sich, dass Wohlfahrtsstaaten dazu tendieren, ›UMF‹ entweder als ›Fälle der Flüchtlingshilfe‹ oder als ›Fälle der Kinder- und Jugendhilfe‹ herzustellen. In diesem Zusammenhang bilden Griechenland und Rumänien einerseits und England andererseits gegensätzliche Pole möglicher Unterbringungsformen: Die direkte Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe in England legt den Schluss nahe,

dass der englische Wohlfahrtsstaat junge Menschen, die ohne Erziehungsberechtigte einreisen, vorrangig als Kinder konstruiert und weniger als Flüchtlinge. Die Unterbringung in Einrichtungen der Flüchtlingshilfe in Griechenland und Rumänien offenbart eine Orientierung am Flüchtlingsstatus. Die überwiegende Mehrheit der verglichenen wohlfahrtsstaatlichen Modelle, nämlich zehn der 13 von uns untersuchten Staaten, weisen hingegen kein so eindeutiges Vorgehen während der Erstaufnahmephase auf. Vier dieser zehn Wohlfahrtsstaaten (Belgien, Italien, Österreich und die Schweiz) nutzen ausschließlich spezialisierte Einrichtungen. In Abgrenzung zu den Extrempolen lässt sich dieses Ergebnis wie folgend interpretieren: Während England ›UMF‹ in der Erstaufnahmephase konsequent als *Kinder* und Griechenland und Rumänien ›UMF‹ konsequent als *Geflüchtete* konstruieren, bringen Belgien, Italien, Österreich und die Schweiz ›UMF‹ konsequent als *geflüchtete Kinder* hervor. Deutschland, Frankreich, Irland, die Niederlande und Norwegen wiederum sind bei der wohlfahrtsstaatlichen Hervorbringung der Zielgruppe weniger eindeutig zu verorten: Hier werden die als ›UMF‹ adressierten Personen während der Erstaufnahme entweder in allgemeinen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder in auf die konstruierte Zielgruppe spezialisierten Einrichtungen untergebracht. Insgesamt lässt sich für diese fünf Wohlfahrtsstaaten aber zeigen, dass Personen jüngeren Alters mit höherer Wahrscheinlichkeit in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erstuntergebracht werden, wohingegen mit zunehmendem Alter die Unterbringung in spezialisierten Einrichtungen wahrscheinlicher wird. Dies lässt sich interpretieren als ein wohlfahrtsstaatlich konstruiertes Herauswachsen der betroffenen Personen aus einem Kinder- in einen Flüchtlings- (statt Erwachsenen!)-Status. Der schwedische Wohlfahrtsstaat unterscheidet sich von allen genannten Konstruktionen: Während der Erstaufnahmephase finden sich hier alle der von uns unterschiedenen Unterbringungsformen.

## 5.2 Die wohlfahrtsstaatliche Aufrechterhaltung ›Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge‹ während der Phase ihrer längerfristigen Unterbringung

Wie Tabelle 2 verdeutlicht, sind die längerfristigen Unterbringungsformen für ›UMF‹ innerhalb der 13 von uns untersuchten Wohlfahrtsstaatsmodelle noch vielfältiger, als dies in der Analyse der Unterbringung während der Erstaufnah-

mephase der Fall war.<sup>10</sup> Dabei wird schon allein numerisch sichtbar, dass die Anzahl möglicher Unterbringungsformen in der Langzeitunterbringung höher ist als in der Phase der Erstunterbringung, während derer drei unterschiedliche Unterbringungsformen auszumachen sind (siehe dazu Kapitel 5.1). Hingegen lassen sich für die längerfristige Unterbringung folgende neun Organisationsformen unterscheiden:

- große, auf ›UMF‹ spezialisierte Aufnahmezentren,
- Wohngruppen der Kinder- und Jugendhilfe,
- (teilbetreute) Wohngruppen/(teilbetreutes) Einzelwohnen,
- auf ›UMF‹ spezialisierte Wohngruppen,
- auf ›UMF‹ mit besonderem Unterstützungsbedarf spezialisierte Wohngruppen,
- Pflegefamilien,
- Verwandtenpflege,
- Gastfamilien,
- Einrichtungen der allgemeinen Flüchtlingshilfe.

Es fällt zudem auf, dass die überwiegende Anzahl der von uns untersuchten Wohlfahrtsstaaten mindestens drei dieser langfristigen Unterbringungsformen für ›UMF‹ nutzt.

---

10 Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass es innerhalb des Erhebungszeitraums in einigen Wohlfahrtsstaaten unseres Samples Gesetzesänderungen gab, die Auswirkungen auch auf die längerfristige Unterbringung von ›UMF‹ hatten (siehe dazu Kapitel 4).

Tabelle 2: Langfristige Unterbringung von (asylsuchenden) Personen, die als ›Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge‹ eingestuft werden (im Vergleich 13 europäischer Wohlfahrtsstaaten)

Land	Langfristige Unterbringung
Belgien	<i>Mehrheitlich:</i> In großen, auf ›UMF‹ spezialisierten Aufnahmezentren <i>Ergänzend:</i> In auf ›UMF‹ spezialisierten Wohngruppen In Wohngruppen der Kinder- und Jugendhilfe In (teilbetreuten/m) Wohngruppen/Einzelwohnen In Pflegefamilien (für junge Menschen, die zuvor in Aufnahmezentren waren und jünger als 14 Jahre sind oder besonderer Unterstützung bedürfen) (De Graeve et al. 2017: 6; EMN 2015a: 23)
Deutschland	<i>Mehrheitlich:</i> In auf ›UMF‹ spezialisierten Wohngruppen <i>Ergänzend:</i> In Wohngruppen der Kinder- und Jugendhilfe In (teilbetreuten/m) Wohngruppen/Einzelwohnen (EMN 2015a: 23; Zeller/Sandermann 2017: 14)
England	<i>Mehrheitlich:</i> In Pflegefamilien <i>Ergänzend:</i> In (teilbetreuten/m) Wohngruppen/Einzelwohnen In Wohngruppen der Kinder- und Jugendhilfe (EMN 2015a: 23; Wade 2017: 4–5)
Frankreich	<i>Mehrheitlich:</i> In Wohngruppen der Kinder- und Jugendhilfe <i>Ergänzend:</i> In (teilbetreuten/m) Wohngruppen/Einzelwohnen In Pflegefamilien (EMN 2015a: 23; Frechon/Marquet 2017: 10–11)
Griechenland	<i>Ausschließlich:</i> In großen, auf ›UMF‹ spezialisierten Aufnahmezentren <sup>11</sup> (Fili/Xythali 2017: 9–10)
Irland	<i>Mehrheitlich (92 %):</i> In Pflegefamilien <i>Ergänzend:</i> In Wohngruppen der Kinder- und Jugendhilfe (Arnold/Ní Raghallaigh 2017: 7, 10; EMN 2015a: 23)

11 In Griechenland existieren zwei Typen dieser Aufnahmezentren: *temporäre* Aufnahmezentren an den Grenzen und *reguläre* Aufnahmezentren auf dem griechischen Festland. Empirisch betrachtet verbringen Personen, die in Griechenland als ›UMF‹ gelten, ähnlich lange Zeiträume in beiden Unterbringungsformen (Fili/Xythali 2017: 10), sodass wir uns entschlossen haben, beide der genannten Typen als eine Unterbringungsform zu betrachten.



Land	Langfristige Unterbringung
Italien	<p><i>Mehrheitlich:</i> In Pflegefamilien</p> <p><i>Ergänzend:</i> In auf ›UMF‹ spezialisierten Wohngruppen In Einrichtungen der Flüchtlingshilfe (Giovanetti 2017: 13–14)</p>
Niederlande	<p>In Pflegefamilien In auf ›UMF‹ spezialisierten Wohngruppen (für 14- bis 16-Jährige, die als eher selbstständig eingeschätzt werden) In großen, auf ›UMF‹ spezialisierten Aufnahmezentren (›Campuses‹ genannt, für einige der 16- bis 18-Jährigen) In auf ›UMF‹ mit besonderem Unterstützungsbedarf spezialisierten Wohngruppen (Zijlstra et al. 2017: 8–11)</p>
Norwegen	<p><i>Mehrheitlich:</i> In auf ›UMF‹ spezialisierten Wohngruppen und in (teilweise) verselbständigten/m Wohngruppen/Einzelwohnen (im Auftrag des UDI Norwegische Einwanderungsbehörde)</p> <p><i>Ergänzend:</i> In auf ›UMF‹ mit besonderem Unterstützungsbedarf spezialisierten Wohngruppen In Pflegefamilien (für unter 15-Jährige) (Staver/Lidén 2014: 23–25; Lidén et al. 2017: 12)</p>
Österreich	<p><i>Mehrheitlich:</i> In auf ›UMF‹ spezialisierten Wohngruppen</p> <p><i>Ergänzend:</i> In Pflegefamilien (Heilemann 2017: 8–9)</p>
Rumänien	<p><i>Mehrheitlich:</i> In Einrichtungen der allgemeinen Flüchtlingshilfe</p> <p><i>Ergänzend:</i> In Gastfamilien In Verwandtenpflege (Bejan et al. 2017: 7–8, 10, 12)</p>
Schweden	<p><i>Mehrheitlich:</i> In Wohngruppen der Kinder- und Jugendhilfe</p> <p><i>Ergänzend:</i> Bei Verwandten oder Bekannten In Pflegefamilien (für jüngere Kinder) (Çelikaksoy/Wadensjö 2017: 9; EMN 2015a: 23)</p>
Schweiz	<p><i>Mehrheitlich:</i> In auf ›UMF‹ spezialisierten Wohngruppen</p> <p><i>Ergänzend:</i> In großen, auf ›UMF‹ spezialisierten Aufnahmezentren In Pflegefamilien Bei Verwandten (Keller et al. 2017: 2, 14)</p>

Analysiert man aufbauend auf diesem ersten Eindruck die konkreten Kombinationen, die sich hinsichtlich der langfristigen Unterbringung empirisch zeigen, so fallen insgesamt nur wenige Gemeinsamkeiten der 13 von uns untersuchten Modelle längerfristiger Unterbringung auf. Es lassen sich jedoch wenigstens vier international übergreifende Muster identifizieren:

Erstens weisen alle europäischen Wohlfahrtsstaaten unseres Samples mehrere Unterbringungsformen für die als ›UMF‹ konstruierten Personen auf, was als ein grundsätzlicher Hinweis auf die fortgeschrittene organisationale Ausdifferenziertheit der Wohlfahrtsstaaten spricht. Zweitens sind Pflegefamilien (insbesondere für junge Personen) als längerfristige Unterbringungsform zur Versorgung der Zielgruppe ›UMF‹ verbreitet: Sie werden von fast allen Wohlfahrtsstaaten unseres Samples genutzt (außer im Fall Griechenlands sowie nur rudimentär ausgeprägt im Fall Rumäniens). Drittens fällt auf, dass fünf der 13 untersuchten Wohlfahrtsstaaten (Belgien, Griechenland, die Niederlande, Österreich und die Schweiz) für die Langzeitunterbringung große, auf ›UMF‹ spezialisierte Aufnahmezentren etabliert haben. Viertens haben noch immerhin drei der 13 untersuchten Wohlfahrtsstaaten (Belgien, die Niederlande und Norwegen) Unterbringungsformen geschaffen, die auf Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf<sup>12</sup> spezialisiert sind, wobei zu ergänzen ist, dass Belgien in diesen Fällen im Unterschied zu den Niederlanden und Norwegen Pflegefamilien einsetzt.

Sieht man sich Tabelle 2 noch einmal genauer auf die *mehrheitlich* eingesetzten Formen längerfristiger Unterbringung in den jeweiligen Wohlfahrtsstaaten an, so zeigen sich weitere Muster: Vier Staaten (Deutschland, Norwegen, Österreich, die Schweiz) bringen ›UMF‹ langfristig mehrheitlich in für sie spezialisierten Wohngruppen unter. Vier weitere Staaten (England, Irland, Italien und die Niederlande) nutzen vor allem Pflegefamilien für die langfristige Unterbringung. Zwei Wohlfahrtsstaaten (Frankreich und Schweden) bringen ›UMF‹ langfristig mehrheitlich in Wohngruppen der Kinder- und Jugendhilfe unter. Weiterhin gibt es zwei Wohlfahrtsstaaten (Belgien und Griechenland), die ›UMF‹ langfristig mehrheitlich bzw. sogar ausschließlich in großen, auf diese Zielgruppe spezialisierten Aufnahmezentren unterbringen. Und schließlich gibt es mit Rumänien einen Staat, der ›UMF‹ langfristig mehrheitlich in Einrichtungen der allgemeinen Flüchtlingshilfe unterbringt.

Zusammengenommen können die aufgezeigten Muster in ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden als weiteres Indiz dafür gelesen werden, wie europäi-

---

<sup>12</sup> Hierzu zählen z.B. (schwängere) Frauen, Personen, die unter einer psychischen Störung leiden, oder Personen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind.

sche Wohlfahrtsstaaten ›UMF‹ im Spannungsfeld zwischen ›Flüchtlingshilfe‹ und ›Kinder- und Jugendhilfe‹ herstellen. Auffällig ist jedoch, dass sich in der vergleichenden Analyse der Erstaufnahmephase (siehe Kapitel 5.1) andere Muster und Logiken der länderspezifischen Hervorbringung von Personen als ›UMF‹ erkennen ließen. Die dortigen Ergebnisse replizieren sich also keinesfalls einfach in den länderspezifischen Mustern der langfristigen Unterbringung von ›UMF‹.

Stattdessen zeigt sich in dieser Phase ein ›Extremfall‹ Rumänien, der ›UMF‹ auch langfristig mehrheitlich in Einrichtungen der gewöhnlichen Flüchtlingshilfe unterbringt und damit diese Zielgruppe dauerhaft als eindeutigen ›Fall der Flüchtlingshilfe‹ konstruiert. Als Gegenpol dazu gibt es sechs Wohlfahrtsstaaten (England, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande und Schweden), die ›UMF‹ langfristig mehrheitlich in Wohngruppen und Pflegefamilien der Kinder- und Jugendhilfe unterbringen und dabei keine differenzierte Zuordnung im Sinne *geflüchteter* Kinder und Jugendlicher vornehmen. In diesem Zusammenhang ist es jedoch interessant, dass z.B. in Frankreich ›UMF‹ hauptsächlich in Wohngruppen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden, während gleichaltrige Kinder/Jugendliche mit französischer Staatsbürgerschaft eher in Pflegefamilien untergebracht werden. Kontexte wie dieser relativieren die Annahme einer konsistenten Eingliederung von ›UMF‹ in reguläre Unterbringungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Weitere sechs europäische Wohlfahrtsstaaten (Belgien, Deutschland, Griechenland, Norwegen, Österreich und die Schweiz) bringen ›UMF‹ mehrheitlich in auf diese Zielgruppe spezialisierten Einrichtungen unter. Dabei lässt sich eine erhebliche Bandbreite nicht nur in Bezug auf die genaueren organisationalen Strukturen, sondern auch in Bezug auf die fachliche Qualität dieser ›spezialisierten‹ Unterbringungsformen feststellen. ›Differenzierte Unterbringung‹ bedeutet also nicht automatisch ›professionalisierte Unterbringung‹. Dessen ungeachtet lässt sich jedoch festhalten, dass diese sechs Wohlfahrtsstaaten ›UMF‹ organisational am deutlichsten bis in die langfristige Unterbringung hinein als ein spezifisches soziopolitisches Phänomen konstruieren, das sogar formal von ›gewöhnlichen Fällen‹ der Flüchtlingshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe unterschieden wird. In den Fällen des bundesdeutschen, griechischen und österreichischen Wohlfahrtsstaates könnte diese konsequente Differenzierung auf organisationaler Ebene durch die relativ sowie absolut hohe Anzahl von in den letzten Jahren aufgenommenen Personen erklärt werden. Für Belgien, Norwegen und die Schweiz trifft diese Erklärung jedoch nicht zu.

## 6. Wohlfahrtsstaatliche Hervorbringungen ›Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge‹ in Europa – Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse

Die erfolgte Rekonstruktion der Hervorbringungsprozesse von ›UMF‹ verdeutlicht, dass es sinnvoll ist, in Rezeption und Weiterentwicklung einer Heuristik von Parusel (2011: 147–148) zunächst auf der empirischen Ebene zwischen wohlfahrtsstaatlichen Konstruktionen von ›UMF‹ in Ausrichtung an vorhandenen Zuständigkeitsbereichen a) der Flüchtlingshilfe oder b) der Kinder- und Jugendhilfe zu unterscheiden. Es ist jedoch zu ergänzen, dass sich eher von einer Dreierotypik ausgehen lässt, denn die untersuchten Wohlfahrtsstaaten bringen ›UMF‹ entweder vorrangig als *geflüchtete* Personen, als *minderjährige* Personen oder als *minderjährige geflüchtete* Personen hervor. Der Status des Unbegleitetseins dient darüber hinaus allen diesen Hervorbringungsformen als primäre Zuständigkeitseröffnung des Wohlfahrtsstaats (in Ermangelung ansonsten zumindest möglicher Zuständigkeitsverweise an die Personensorgeberechtigten). In Tabelle 3 geben wir einen vergleichenden Überblick zur damit empirisch gegebenen Vielzahl unterschiedlicher Konstruktionsweisen von ›UMF‹ durch europäische Wohlfahrtsstaaten.

Tabelle 3: Die Hervorbringung ›Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge‹ durch 13 europäische Wohlfahrtsstaaten im Zuge von Altersfeststellung, anfänglicher und längerfristiger Unterbringung

Land	Nationale Wohlfahrtsstaaten konstruieren junge Menschen auf der Flucht, die ohne Erziehungsberechtigte ihr Hoheitsgebiet betreten...								
	...während der Feststellung des Alters...		...während der Erstaufnahmephase (Unterbringung)...				...während der langfristigen Unterbringung...		
	als Geflüchtete	als Kind	als Geflüchtete	als geflüchtetes Kind	als Kind, das absehbar einen Flüchtlingsstatus hat	als Kind	als Geflüchtete	als geflüchtetes Kind	als Kind
Belgien	BEL			BEL				BEL	
Deutschland		DEU			DEU			DEU	
England*		ENG				ENG			ENG
Frankreich	FRA				FRA				FRA
Griechenland	GRC		GRC					GRC	
Irland		IRL			IRL				IRL

Land	Nationale Wohlfahrtsstaaten konstruieren junge Menschen auf der Flucht, die ohne Erziehungsberechtigte ihr Hoheitsgebiet betreten...							
Italien		ITA		ITA				ITA
Niederlande	NLD				NLD			NLD
Norwegen		NOR			NOR		NOR	
Österreich	AUT			AUT			AUT	
Rumänien		ROU	ROU			ROU		
Schweden		SWE	SWE	SWE	SWE	SWE		SWE
Schweiz	CHE			CHE			CHE	

\* England hat in der ISO 3166-1- Kodierliste keine eigene Kodierung, sodass wir an dieser Stelle ENG als Kürzel gesetzt haben. Die ISO 3166 ist ein Standard für die Kodierung von geographischen Einheiten, herausgegeben von der Internationalen Organisation für Normung (ISO).

Tabelle 3 zeigt, dass die 13 Wohlfahrtsstaaten unseres Samples sich stark darin unterscheiden, wie sie junge Menschen auf der Flucht, die ohne Erziehungsberechtigte ihr Hoheitsgebiet betreten, als ›UMF‹ konstruieren. Jeweilige Parallelen hinsichtlich der Art und Weise, wie sie Personen als ›UMF‹ hervorbringen, zeigen nur a) Belgien, Österreich und die Schweiz, b) Frankreich und die Niederlande und c) Deutschland und Norwegen.

Der von uns durchgeführte internationale Vergleich der Hervorbringung von Personen als ›UMF‹ lässt sich damit keiner üblichen Typologie von liberal, konservativ oder sozialdemokratisch agierenden Wohlfahrtsregimen zuordnen, wie Esping-Andersen (1990) dies in seinem vielbeachteten<sup>13</sup> internationalen Vergleich westlicher Wohlfahrtsstaaten zeigen konnte. Denn zwar ließe sich z.B. argumentieren, dass die durchgängigen Gemeinsamkeiten zwischen Belgien, Österreich und der Schweiz auf eine konservative Wohlfahrtsstaatsdynamik hinweisen, zumal ›UMF‹ in diesen Ländern konsequent als *geflüchtete Kinder* konstruiert werden und dabei eine vergleichsweise höhere Hürde für die Anerkennung des Status haben, wie die Konstruktion während der Feststellung des Alters zeigt. Gegen eine solche Interpretation spricht jedoch, dass auch der deutsche und der französische Wohlfahrtsstaat üblicherweise als konservative Modelle kategorisiert werden. Unsere Studie zeigt hingegen, dass in Deutschland ›UMF‹ zwar ebenso konsequent als *geflüchtete Kinder* hervorgebracht werden, wie dies in

13 Siehe als Überblick zum umfassenden Folgediskurs zu Esping-Andersens Studie Emmenegger et al. (2015).

Belgien, Österreich und der Schweiz der Fall ist, der deutsche Wohlfahrtsstaat aber eine vergleichsweise geringere Hürde für die Statusanerkennung als ›UMF‹ herausgebildet hat, wie der vergleichende Blick auf das Altersfeststellungsverfahren verdeutlicht. Ein mit dem deutschen Wohlfahrtsstaat vergleichbares Modell der Hervorbringung von ›UMF‹ lässt sich nur noch in Norwegen finden, dem in der Regel ein sozialdemokratisches Wohlfahrtsregime zugeschrieben wird. Und selbst wenn man die vergleichsweise niedrighschwellige Statusanerkennung als ›UMF‹ in Deutschland mit Besonderheiten des bundesdeutschen Asylstatus erklären könnte, wird eine gängige wohlfahrtsstaatstheoretische Typisierung im Sinne Esping-Andersens für das von uns untersuchte Phänomen vollends unbefriedigend, wenn man den französischen Wohlfahrtsstaat zusätzlich ins Blickfeld rückt. Denn obgleich auch dieser hinsichtlich seines Sozialversicherungssystems gemeinhin dem konservativen Modell zugerechnet wird, werden Personen hier noch einmal anders als ›UMF‹ konstruiert, als dies in den gerade genannten Fällen Belgiens, Österreichs, der Schweiz und Deutschlands der Fall ist. Im französischen Wohlfahrtsstaat werden ›UMF‹ mehrheitlich als ›Kinder‹ konstruiert – bei gleichzeitig relativ hohen Zugangsschwellen im Altersfeststellungsprozess. Diese Hervorbringungsweise von ›UMF‹ lässt sich in vergleichbarer Ausprägung nur beim niederländischen Wohlfahrtsstaat wiederfinden, der wiederum in aller Regel nicht als konservatives, sondern als sozialdemokratisches Wohlfahrtsregime einsortiert wird, wenn es um die Analyse von Leistungen der sozialen Sicherung geht.

Eingedenk all dieser Unstimmigkeiten bleibt festzuhalten, dass ein interpretatives Anknüpfen an gängige Thesen der international vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung zu Sozialversicherungssystemen wenig ertragreich erscheint für den internationalen Vergleich wohlfahrtsstaatlicher Hervorbringungen von Personen als ›UMF‹. Eine mögliche Erklärung für diesen Befund könnte der ›Fürsorgecharakter‹ von Leistungen für ›UMF‹ sein. Diese Interpretation schließt an eine inzwischen zumindest in Teilen etablierte feministische Kritik an üblicher vergleichender Wohlfahrtsstaatsforschung an (wegweisend Orloff 1993). Eine gewinnbringende Übertragung der wohlfahrtsstaatstheoretischen ›Mainstream-Forschung‹ auf den Bereich von Fürsorgeleistungen wird hier in Frage gestellt (Daly/Lewis 2000) mit der überzeugenden Begründung, dass eine ausschließliche Konzentration auf soziale Sicherungssysteme und das diesen in aller Regel zugrundeliegende ›male breadwinner model‹ eine Spaltung des Wohlfahrtsstaates zwischen Sozialversicherungs- und Fürsorgeleistungen (welche empirisch sicherlich vorliegt) auf der Ebene der theoretischen Gegenstands konstruktion zusätzlich verstärkt, ohne dabei viel Aufklärungspotenzial für das theoretische Verständnis

von Fürsorgeleistungen zu bergen. Wir werden daher in der weiteren Interpretation unserer Ergebnisse eher induktiv vorgehen, dabei aber aus den in Kapitel 3 skizzierten konstruktivistisch-wohlfahrtsstaatstheoretischen Überlegungen schöpfen.

In induktiver Logik lässt sich zunächst ganz bescheiden festhalten, dass die theoretisch erkennbaren, relativ variablen Verifikationsmöglichkeiten der drei zentralen Charakteristika, die der Status ›UMF‹ vereint (›Unbegleitet‹, ›Minderjährig‹ und ›Geflüchtet‹) im empirischen Vergleich der von uns betrachteten 13 Wohlfahrtsstaaten umfassend von diesen genutzt werden. Dies ist durchaus bemerkenswert, weil es zeigt, welchen Definitionsspielraum Nationalstaaten nach wie vor haben und auch ausüben, wenn es um die kategoriale und organisationale Adressierung von Personen als ›UMF‹ auf ihrem Hoheitsgebiet geht – und damit um eine soziopolitisch hochdifferenzierte, wohlfahrtsstaatliche Konstruktion sozialer Probleme. Die wenigen internationalen Gemeinsamkeiten in der wohlfahrtsstaatlichen Konstruktion von ›UMF‹ können also als Zeichen dafür gelesen werden, dass nationale Wohlfahrtsstaaten in Europa nach wie vor die entscheidenden Player sind, wenn es darum geht, *wie* das umgesetzt wird, *was* EU-Vorschriften und UN-Konventionen auf der supranationalen Ebene hinsichtlich der Zielgruppe ›UMF‹ einfordern. Dementsprechend wird deutlich, dass mit der Definitionsmacht der einzelnen Wohlfahrtsstaaten die Aufgabe einhergeht, in einem hoch komplexen Bedingungsgefüge aus supranationalen Vorschriften und Konventionen, sich unterscheidenden wohlfahrtsstaatlichen Organisationsstrukturen und jeweiligen ökonomischen Voraussetzungen ein soziales Problem zu definieren und zu bearbeiten, das in seinen Umfang und seiner Charakteristik über die Zeit und zusätzlich von Wohlfahrtsstaat zu Wohlfahrtsstaat variiert.

Reflektiert man diesen Umstand als ein hypothesenartiges Ergebnis der vorliegenden Untersuchung, so lässt sich vermuten, dass die Hervorbringung von Personen als ›UMF‹ – erstens – ein historisch institutionalisierter und damit zugleich stark nationalstaatspolitisch gerahmter Konstruktionsprozess ist (Gough/Therborn 2012: 705) und dass dabei – zweitens – auch das soziale Problem ›UMF‹ selbst immer wieder neu hervorgebracht wird, indem einzelne ›Fälle‹ organisational und interpersonell bearbeitet werden.

Die umfängliche Souveränität nationaler Wohlfahrtsstaaten im Konstruktionsprozess von ›UMF‹ geht damit über Fragen von Verteilungsschlüsseln zwischen EU-Mitgliedstaaten deutlich hinaus. Es geht vielmehr um die basale Definitionshoheit darüber, was es voraussetzt und bedeutet, von einer Person als ›UMF‹ auszugehen, und um die Indienstnahme dieser Person als Mitkonstrukteur nationaler Wohlfahrtsstaatlichkeit.

## Literatur

- Accorinti, Marco (2015), Unaccompanied Foreign Minors in Italy: Procedures and Practices, *Review of History and Political Science*, 3 (1), 60–72.
- Aflaki, Inga Narbutaitė/Freise, Matthias (2019), Challenging the Welfare System and Forcing Policy Innovation? Unaccompanied Asylum-seeking Children in Sweden and Germany, *Journal of Refugee Studies*, 34 (1), 264–284.
- Arnold, Samantha/Ní Raghallaigh, Muireann (2017), Unaccompanied Minors in Ireland: Current Law, Policy and Practice, *Social Work and Society*, 15 (1), 1–16.
- Bejan, Raluca/Curpan, Andreea Iorga/Amza, Olga (2017), The Situation of Unaccompanied Minors in Romania in the Course of Europe's Refugee Crisis, *Social Work and Society*, 15 (1), 1–20.
- Benaquisto, Lucia (2008), Codes and Coding, in: Given, Lisa M. (Hrsg.), *The SAGE Encyclopedia of Qualitative Research Methods*, Bd. 1, Los Angeles, 85–88.
- Celikaksoy, Aycan/Wadensjö, Eskil (2016), Mapping Experiences and Research about Unaccompanied Refugee Minors in Sweden and Other Countries, *IZA Discussion Papers*, No. 10143.
- Celikaksoy, Aycan/Wadensjö, Eskil (2017), Policies, Practices and Prospects: Unaccompanied Minors in Sweden, *Social Work and Society*, 15 (1), 1–16.
- Chavez, Lilian/Menjivar, Cecilia (2010), Children Without Borders. A Mapping of the Literature on Unaccompanied Migrant Children in the United States, *Migraciones Internacionales*, 5 (3), 71–111.
- Clarke, John (2014), The End of the Welfare State? The Challenges of Deconstruction and Reconstruction, in: Sandermann, Philipp (Hrsg.), *The End of Welfare as We Know It? Continuity and Change in Western Welfare State Settings and Practices*, Opladen, 19–34.
- Daly, Mary/Lewis, Jane (2000), The Concept of Social Care and the Analysis of Contemporary Welfare States, *The British Journal of Sociology*, 51 (2), 281–298.
- De Graeve, Katrien/Vervliet, Marianne/Derluyn, Ilse (2017), Between Immigration Control and Child Protection. Unaccompanied Minors in Belgium, *Social Work and Society*, 15 (1), 1–13.
- Deutscher Bundestag (2018), *Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland*, Köln.
- Emmenegger, Patrick et al. (2015), Three Worlds of Welfare Capitalism. The Making of a Classic, *Journal of European Social Policy*, 25 (1), 3–13.



- Esping-Andersen, Gøsta (1990), *The Three Worlds of Welfare Capitalism*, Cambridge.
- European Asylum Support Office (2014), *EASO – Age Assessment Practice in Europe*, Luxemburg.
- European Migration Network (EMN) (2010), *Policies on Reception, Return and Integration Arrangements for, and Numbers of, Unaccompanied Minors – An EU Comparative Study*, Brüssel.
- European Migration Network (EMN) (2014a), *The Organisation of Reception Facilities for Asylum Seekers in Different Member States – European Migration Network Study 2014*, Brüssel.
- European Migration Network (EMN) (2014b), *Policies, Practices and Data on Unaccompanied Minors in 2014. Study Conducted by the French Contact Point for the European Migration Network (EMN)*, Brüssel.
- European Migration Network (EMN) (2015a), *Policies, Practices and Data on Unaccompanied Minors in the EU Member States and Norway – Synthesis Report*, Brüssel.
- European Migration Network (EMN) (2015b), *Policies, Practices and Data on Unaccompanied Minors in the EU Member States and Norway – Annexes to the Synthesis Report*, Brüssel.
- European Migration Network (EMN) (2018), *Approaches to Unaccompanied Minors Following Status Determination in the EU plus Norway. Synthesis Report for the EMN Study*, Brüssel.
- Eurostat (2019), Asylum Statistics, [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explain-ed/index.php?title=Asylum\\_statistics#Age\\_and\\_gender\\_of\\_first-time\\_applicants](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explain-ed/index.php?title=Asylum_statistics#Age_and_gender_of_first-time_applicants), 12.8.2019.
- Fili, Andriani/Xythali, Virginia (2017), The Continuum of Neglect: Unaccompanied Minors in Greece, *Social Work and Society*, 15 (2), 1–15.
- Frechon, Isabell/Marquet, Lucy (2017), Unaccompanied Minors in France and Inequalities in Care Provision under the Child Protection System, *Social Work and Society*, 15 (2), 1–18.
- Giovannetti, Monia (2017), Reception and Protection Policies for Unaccompanied Foreign Minors in Italy, *Social Work and Society*, 15 (2), 1–23.
- Hegelich, Simon/Meyer, Hendrik (2008), Konflikt, Verhandlung, Sozialer Friede: Das deutsche Wohlfahrtssystem, in: Schubert, Klaus/Hegelich, Simon/Bazant, Ursula (Hrsg.), *Europäische Wohlfahrtssysteme. Ein Handbuch*, Wiesbaden, 127–148.

- Gough, Ian/Therborn, Göran (2012), The Global Future of Welfare States, in: Castles, Francis et al. (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the Welfare State*, Oxford, 703–720.
- Heilemann, Saskia (2017), The Accommodation and Care System for Unaccompanied Minors in Austria, *Social Work and Society*, 15 (1), 1–18.
- Hjern, Aanderset al. (2018), Identification: Age and Identity Assessment, in: Bhabha, Jacqueline/Kanics, Jyothi/Senovilla Hernández, Daniel (Hrsg.), *Research Handbook on Child Migration*, Cheltenham, 281–293.
- Holstein, James A./Miller, Gale (1993), Social Constructionism and Social Problem Work, in: Holstein, James A./Miller, Gale (Hrsg.), *Reconsidering Social Constructionism. Debates in Social Problems Theory*, New York, 131–152.
- Kaukko, Mervi/Wernesjö, Ulrika (2016), Belonging and Participation in Liminality: Unaccompanied Children in Finland and Sweden, *Childhood*, 24 (1), 7–20.
- Keller, Samuel/Mey, Eva/Gabriel, Thomas (2017), Unaccompanied Minor Asylum-Seekers in Switzerland. A Critical Appraisal of Procedures, Conditions and Recent Changes, *Social Work and Society*, 15 (1), 1–17.
- Kessl, Fabian (2013), *Soziale Arbeit in der Transformation des Sozialen. Eine Ortsbestimmung*, Wiesbaden.
- Lamping, Wolfram (2008), Auf dem Weg zu einem postnationalen Sozialstaat? Die Sozialpolitik der Europäischen Union, in: Schubert, Klaus/Hegelich, Simon/Bazant, Ursula (Hrsg.), *Europäische Wohlfahrtssysteme. Ein Handbuch*, Wiesbaden, 595–620.
- Lessenich, Stephan (2008), Wohlfahrtsstaat, in: Bauer, Nina et al. (Hrsg.), *Handbuch Soziologie*, Wiesbaden, 483–498.
- Lidén, Hilde/Gording Stang, Elisabeth/Eide, Ketil (2017), The Gap Between Legal Protection, Good Intentions and Political Restrictions. Unaccompanied Minors in Norway, *Social Work and Society*, 15 (1), 1–20.
- Lockyer, Sharon (2004), Coding Qualitative Data, in: Lewis-Beck, Michael S./Bryman, Alan/Futing Liao, Tim (Hrsg.), *The SAGE Encyclopedia of Social Science Research Methods*. Bd. 1, Los Angeles, 137–138.
- Orloff, Ann Shola (1993), Gender and the Social Rights of Citizenship. The Comparative Analysis of Gender Relations and Welfare States. *American Sociological Review*, 58 (3), 303–328.
- Orme, Joan/Briar-Lawson, Katharine (2010), Theory and Knowledge about Social Problems to Enhance Policy Development, in: Shaw, Ian et al. (Hrsg.), *The SAGE Handbook of Social Work Research*, Los Angeles, 49–63.

- Palmberger, Monika/Gingrich, Andre (2014), *Qualitative Comparative Practices: Dimensions, Cases and Strategies*, in: Flick, Uwe (Hrsg.), *The SAGE Handbook of Qualitative Data Analysis*, Los Angeles, 94–108.
- Parusel, Bernd (2011), *Unaccompanied Minors in Europe – Between Immigration Control and the Need for Protection*, in: Lazaridis, Gabriella (Hrsg.), *Security, Insecurity and Migration in Europe*, Farnham, 139–160.
- Parusel, Bernd (2017), *Unaccompanied Minors in the European Union – Definitions, Trends and Policy Overview*, *Social Work and Society*, 15 (1), 1–15.
- Salmerón-Manzano, Esther/Manzano-Agugliaro, Francisco (2019), *Unaccompanied Minors: Worldwide Research Perspectives*, *Publications*, 7 (1/2), 1–15.
- Sandermann, Philipp (2010), *Die Kontinuität im Wandlungsprozess des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems*, *Neue Praxis*, 40 (5), 447–464.
- Sandermann, Philipp/Husen, Onno/Zeller, Maren (2017), *European Welfare States Constructing ›Unaccompanied Minors‹. A Comparative Analysis of Existing Research on 13 European Welfare States*, *Social Work and Society*, 15 (2), 1–18.
- Schneider, Anne Iarason/Ingram, Helen (2008), *Social Constructions in the Study of Public Policy*, in: Holstein, James A. (Hrsg.), *Handbook of Constructionist Research*, New York, 189–211.
- Schreier, Margrit (2014), *Qualitative Content Analysis*, in: Flick, Uwe (Hrsg.), *The SAGE Handbook of Qualitative Data Analysis*, Los Angeles, 170–183.
- Spector, Malcolm/Kitsuse, John I. (2001), *Constructing Social Problems*, New York.
- Staver, Anne/Lidén, Hilde (2014), *Unaccompanied Minors in Norway: Policies, Practices and Data in 2014. Norwegian National Report to the European Migration Network*, Oslo.
- Thomas, Stefan/Sauer, Madeleine/Zalewski, Ingmar (2018), *Unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Ihre Lebenssituationen und Perspektiven in Deutschland*, Bielefeld.
- UNHCR (1994), *Refugee Children: Guidelines on Protection and Care*, Genf.
- UNHCR (1997), *Guidelines on Policies and Procedures in Dealing with Unaccompanied Children Seeking Asylum*, Genf.
- UNHCR/UNICEF (2014), *Safe and Sound: What States Can Do to Ensure Respect for the Best Interests of Unaccompanied and Separated Children in Europe*, Brüssel.
- UN Kinderrechtskonvention (UNKRK) (1989), <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>. 18.9.2019.

- Wade, Jim (2017), Pathways Through Care and After: Unaccompanied Minors in England, *Social Work and Society*, 15 (2), 1–15.
- Zeller, Maren/Sandermann, Philipp (2017), Unaccompanied Minors in Germany. A Success Story with Setbacks?, *Social Work and Society*, 15 (2), 1–20.
- Zijlstra, Elianna et al. (2017), Unaccompanied Minors in the Netherlands: Legislation, Policy, and Care, *Social Work and Society*, 15 (2), 1–19.

## **Autoren**

Onno Husen, Dr. phil. und Philipp Sandermann, Prof. Dr., Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Leuphana Universität Lüneburg